

---

## Amtliche Bekanntmachungen für Mittwoch, 08.04.2009

---

**Wahlbekanntmachung - Direktwahl des Landrats im Landkreis Darmstadt-Dieburg am 26. April 2009 von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl ist auf den 10. Mai 2009 festgesetzt.**

Die Stadt Groß-Umstadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>	<b>Lage Wahlraum</b>
Wahlbezirk 01	Umstadt	Sparkasse (ForumS)
Wahlbezirk 02	Umstadt	Sparkasse (ForumS)
Wahlbezirk 03	Umstadt	Stadthalle Groß-Umstadt
Wahlbezirk 04	Umstadt	Stadthalle Groß-Umstadt
Wahlbezirk 05	Umstadt	Stadthalle Groß-Umstadt
Wahlbezirk 06	Hackersiedlung	Ernst-Reuter-Schule
Wahlbezirk 07	Wiebelsbach	Mehrzweckhalle
Wahlbezirk 08	Raibach	Ev. Gemeindehaus
Wahlbezirk 09	Heubach	Ev. Gemeindehaus
Wahlbezirk 10	Semd	Feuerwehrhaus
Wahlbezirk 11	Kleestadt	Bürgerhaus
Wahlbezirk 12	Klein-Umstadt	Bürgerhaus
Wahlbezirk 13	Klein-Umstadt	Bürgerhaus
Wahlbezirk 14	Richen	Saalbau
Wahlbezirk 15	Dorndiel	Bürgertreff

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.04.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Die Wahlräume in den Wahlbezirken

- 01 Umstadt, Sparkasse (Forum S),
- 02 Umstadt, Sparkasse (Forum S),
- 03 Umstadt, Stadthalle Groß-Umstadt,
- 04 Umstadt, Stadthalle Groß-Umstadt,
- 05 Umstadt, Stadthalle Groß-Umstadt,
- 07 Wiebelsbach, Mehrzweckhalle,
- 08 Raibach, Ev. Gemeindehaus,
- 09 Heubach, Ev. Gemeindehaus,
- 10 Semd, Feuerwehrhaus,
- 11 Kleestadt, Bürgerhaus und
- 14 Richen, Saalbau

sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte aus anderen Wahlbezirken, die in diesen Wahlräumen wählen wollen, benötigen hierfür einen Wahlschein. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann beim UmStadtBüro, Obere Marktstraße 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bei der Direktwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 10. Mai 2009 eine Stichwahl statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn einer der beiden Bewerbern verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlbezirk** wählen, in dem sie in **das Wählerverzeichnis** eingetragen ist. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen

auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis – nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Der Wahlvorstand belässt der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises **oder**
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, UmStadtBüro, Obere Marktstraße 11, den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, UmStadtBüro übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18,00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt, UmStadtBüro, Obere Marktstraße 11, abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, UmStadtBüro ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im  
Briefwahlbezirk 01 Rathaus Groß-Umstadt  
Briefwahlbezirk 02 Stadthalle Groß-Umstadt

zusammen. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nach § 41 i.V.m. § 17 a Abs. 1 und 2 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 41 i.V.m. § 17 a Abs. 3 Hess. Kommunalwahlgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, das zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes den amtlich hergestellten Stimmzettel.

Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder

auf andere Weise eindeutig, welchem Bewerber sie die Stimme geben will und faltet den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.

Groß-Umstadt, 08.04.2009  
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
Joachim Ruppert, Bürgermeister